

**Polzeiverordnung  
der Stadt Roßwein gegen umweltschädliches Verhalten und  
Lärmelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen  
sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Die Stadt Roßwein erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 07.09.2023 Beschluss- Nr. 2023/627 folgende Polizeiverordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Gefahren durch Tiere
- § 5 Allgemeine Verunreinigung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Fütterungsverbot
- § 8 Waschen von Kraftfahrzeugen

**Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmelästigungen**

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 14 Böller- und Salutschießen
- § 15 Feuerwerke

**Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Abbrennen offener Feuer
- § 18 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 19 Leitungen

**Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

- § 20 Hausnummern

**Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

- § 21 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Roßwein sowie dazugehöriger Ortsteile. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.
- (5) Ortspolizeibehörde ist nach dem Sächsischen Polizeigesetz die Stadt Roßwein.

## **Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plaktieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen

oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Allgemeine Verunreinigung**

- (1) Es ist verboten, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung durch das Wegwerfen von Papier, Verpackungen, Nahrungsmittelresten und Abfall jeder Art, das Abstellen von Müllkübeln über den Tag der Entsorgung hinaus und durch Ablagern von Sperrmüll zu verunreinigen.
- (2) Zur Vermeidung von Verunreinigungen auf den Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung ist das unkontrollierte Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern,

Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art verboten. Das Gleiche gilt für die unkontrollierte Ablagerung von Zeitungen, Extrablättern und Werbung.

(3) Eine Verunreinigung ist auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

### **§ 6 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 Fütterungsverbot**

Wildlebende Tiere dürfen im gesamten Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

### **§ 8 Waschen von Kraftfahrzeugen**

- (1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet, wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

## **Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 9 Schutz der Nachtruhe**

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, die (auch) während der Nachtzeit stattfindet, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Roßwein unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Aussetzung der Nachtruhe für die Durchführung einer Veranstaltung“ schriftlich zu beantragen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt ein Antrag.

## **§ 10 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.  
Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, sowie samstags 7.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr ist deren Ausführung erlaubt. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
- der Betrieb von Rasenmähern,
  - das Häckseln von Gartenabfällen,
  - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
  - das Hämmern,
  - das Sägen,
  - das Bohren,
  - das Holzspalten,
  - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
  - c) Veranstaltungen, die durch die Stadt Roßwein genehmigt sind im Rahmen der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (4) Die Stadt Roßwein kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Anlasses oder öffentlichen Interesses befristet Ausnahmegenehmigungen erteilen.

## **§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 14 Böller- und Salutschießen**

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Roßwein; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.
- (3) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Stadt Roßwein schriftlich zu beantragen. Diese Erlaubnis kann nur bei außergewöhnlichen Ereignissen, beispielsweise runde Geburtstage, Hochzeiten, besondere Vereinsjubiläen oder Ähnliches, erteilt werden.

## **§ 15 Feuerwerke**

- (1) Außer am 31. Dezember und am 1. Januar muss ein Feuerwerk spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Feuerwerke dürfen nicht vom 1. März bis 31. August stattfinden.

Satz 1 und 2 gilt nicht für Feuerwerke, die von einem bestellten Pyrotechniker durchgeführt werden. Der Abschussort muss sich in mindestens 150 m Abstand zu Feldgehölzen, Wäldern, Weiden und Forsten sowie Biotopen und Parks befinden, und es darf nicht in deren Richtung geschossen werden.

- (2) Die Durchführung eines Feuerwerkes, welches nicht durch einen bestellten Pyrotechniker durchgeführt wird, ist mit Ausnahme vom 31. Dezember und 01. Januar erlaubnispflichtig. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Starten eines Feuerwerkes, welches nicht durch einen bestellten Pyrotechniker durchgeführt wird, ist zwei Wochen vorher bei der Stadt Roßwein unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie Name des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen. Diese Erlaubnis kann nur bei außergewöhnlichen Ereignissen, beispielsweise runde Geburtstage, Hochzeiten, besondere Vereinsjubiläen oder Ähnliches, erteilt werden.
- (3) Auch wenn das Feuerwerk von einem bestellten Pyrotechniker durchgeführt wird, muss dieses Feuerwerk vom Auftraggeber des Feuerwerks mit Angabe des Ortes und der Dauer im Hauptamt der Stadtverwaltung Roßwein angezeigt werden.
- (4) Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Feuerwerke der Kategorie 1, beispielsweise Jugendfeuerwerk, Party- und Scherzartikel, Tischfeuerwerke, Wunderkerzen.

#### **Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen**

##### **§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
  1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebengehenden den Passanten bedrängt,
  2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
  3. die Notdurft zu verrichten,
  4. zu nächtigen oder zu lagern,
  5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

##### **§ 17 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grill-

brikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Brauchtums- und Traditionsfeuer können nur für Institutionen (Schulen, Vereine, Kirche, sonstige Gemeinschaften) genehmigt werden. Sie müssen für jedermann zugänglich sein und in ein Fest bzw. in eine Veranstaltung eingebunden sein. Es darf lediglich naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt werden. Die Verbrennung von beispielsweise Gartenabfällen, Grünschnitt, lackiertem Holz oder /und Möbelteilen ist verboten.

## **§ 18 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen.

## **§ 19 Leitungen**

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbarem nur mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde überspannt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 20 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen**

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 16 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

#### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen verunreinigt oder Abs. 2 Werbematerialien u.ä. verteilt
  7. entgegen § 6 Abs. 3 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt, bzw. geeignete Hilfsmittel dafür nicht bei sich führt, bzw. entgegen § 6 Abs. 2 nicht von öffentlichen Spielplätzen u.ä. fernhält
  8. entgegen § 7 genannte Tiere füttert,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht bzw. entgegen Abs. 2 handelt,
  10. entgegen § 9 Abs.1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
  11. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr bzw. Samstags 19.00 – 7.00 Uhr bzw. 12.00 – 14.00 Uhr durchführt,
  12. entgegen § 11 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
  13. entgegen § 12 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
  14. entgegen § 13 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von

- 19.00 bis 7.00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
15. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
  16. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  17. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis handelt,
  18. entgegen § 15 Abs. 1 Feuerwerke im Zeitraum vom 01.03.-31.08. ohne bestellten Pyrotechniker oder Erlaubnis durchführt,
  19. entgegen § 15 Abs. 2 Feuerwerke im Zeitraum vom 01.09.-29.02. ohne Erlaubnis durchführt,
  20. entgegen § 15 Abs. 3 Feuerwerke mit bestelltem Pyrotechniker ohne Anzeige bei der Stadt Roßwein durchführt,
  21. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen
    - entgegen § 16 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
    - entgegen § 16 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
    - entgegen § 16 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
    - entgegen § 16 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
    - entgegen § 16 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
  22. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
  23. entgegen § 17 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt oder andere Personen dadurch belästigt,
  24. entgegen § 18 als Eigentümer von Gebäuden Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht entfernt,
  25. entgegen § 19 Überspannungen egal welcher Art einrichtet,
  26. entgegen § 20 Abs. 1 Hausnummernschilder nicht unverzüglich bzw. entsprechend der Vorgaben Abs. 2 anbringt oder erneuert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 23 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der Stadt Roßwein gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 17.05.2013 außer Kraft.

Roßwein, den 08.09.2023

  
H. Paßehr  
Bürgermeister  
der Stadt Roßwein



Siegel